

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.598/0012-V/5/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA  
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-2767  
IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0022-III/1/2011

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Mit E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdepolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Anmerkungen**

### Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes [SPG]):

#### Allgemeines

Nach dem Entwurf sollen die Landespolizeikommanden in die Landespolizeidirektionen „integriert“ werden. Dem entsprechend entfallen § 10 Abs. 1 SPG, wonach für jedes Bundesland ein Landespolizeikommando eingerichtet ist, und § 7 Abs. 2 Satz 2 SPG, wonach bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung dem Sicherheitsdirektor das Landespolizeikommando unmittelbar unterstellt ist. Die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei sollen offenbar dem Landespolizeidirektor „beigegebene ... Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ im Sinne des vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 sein. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen klarzustellen.

Der vorgeschlagene § 10 sieht allerdings vor, dass der Bundesminister für Inneres in jedem Bundesland einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando zugeordnete Polizeiinspektionen einzurichten hat. Nach den Erläuterungen erfolgt die Errichtung (der

vorgeschlagene Gesetzestext spricht von „Einrichtung“) durch behördeninternen Akt, wobei die Angelegenheiten des inneren Dienstes gemäß dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 3 vom Landespolizeidirektor besorgt werden sollen. Es sollte (zumindest in den Erläuterungen) dargelegt werden, wie das Verhältnis der Bezirks- und Stadtpolizeikommando und der Polizeiinspektionen zu den Landespolizeidirektionen ist. Sollte dem Entwurf das Verständnis zu Grunde liegen, dass die Angehörigen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und der Polizeiinspektionen als Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei dem Landespolizeidirektor „beigegebene ... Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ iSd. vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 sind, sollte dies entsprechend dargelegt werden.

#### Zu Z. 8 (§ 7):

Abs. 4 enthält eine Ergänzung zur Legaldefinition der Polizeiärzte in § 41 Abs. 2 ÄrzteG 1998. Es handelt sich um eine lex fugitiva (LRL 65), die im ÄrzteG 1998 geregelt werden sollte. Überdies erscheint die Bestimmung im Hinblick auf allgemeine Anpassungsbestimmung im vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 1 und 4 entbehrlich.

#### Zu Z. 14 (§ 10):

Klargestellt werden sollte, was mit dem Begriff der „Zuordnung“ (die Erläuterungen sprechen von „Nachordnung“) gemeint ist, der im SPG neu ist.

#### Zu Z. 20 (§ 14a):

Da nach der Rechtsprechung im Bereich der Sicherheitsbehörden des Bundes der Instanzenzug, sofern einfachgesetzlich nicht anderes angeordnet ist, bis zum Bundesminister für Inneres geht (vgl. die Nw bei *Hauer*, Art 78a B-VG, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2. Lfg 2002] Rz 2 FN 4 und 5; *Pöschl*, Art 78a B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2. Lfg 1999] Rz 31 f FN 110 und 111), ist nach dem vorgeschlagenen § 14a unklar, ob die Landespolizeidirektion in letzter Instanz entscheidet. Soll dies der Fall sein, wäre es – wie in § 14a SPG – ausdrücklich anzuordnen.

#### Zum Vorblatt:

Unter Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens ist nicht nur auf Artikel 1, sondern auch auf die Verfassungsbestimmung des Artikels 3 hinzuweisen.

## II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

### Zu Art. 2 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes [SPG]):

#### Zum Titel:

Die Angabe der Abkürzung des geänderten Gesetzes kann entfallen.

#### Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1):

Der gängigen legistischen Praxis entsprechend sollte die Novellierungsanordnung „§ 6 Abs 1 erster Satz lautet:“ lauten. Dies gilt sinngemäß für die Z 8 (§ 7), Z 9 (§ 8), Z 14 (§ 10) und Z 15 (§ 12).

#### Zu Z 8 (§ 7):

Die in den Z 8 und 9 vorgesehenen Änderungen der §§ 7 und 8 könnten in einer gemeinsamen Novellierungsanordnung erfolgen.

Der gängigen legistischen Praxis entsprechend sollte die Novellierungsanordnung „§ 7 samt Überschrift lautet:“ lauten. Dies gilt sinngemäß für die Z 9 (§ 8), Z 14 (§ 10) und Z 15 (§ 12).

In Abs. 5 sollte es in Übereinstimmung mit dem in Art. 1 Z 4 vorgeschlagenen Art. 78b Abs. 3 B-VG „im gesamten Land“ (statt Lande) lauten.

In Abs. 6 sollte es „im Bereich“ (statt Bereiche) lauten.

#### Zu Z 9 (§ 8):

Die Überschrift sollte (der Terminologie des B-VG und den Grammatikregeln entsprechend) „Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet einer Gemeinde“ lauten. Das Inhaltsverzeichnis wäre entsprechend anzupassen.

In der Z 9 fehlt vor dem Begriff „Außenstelle“ ein Leerzeichen.

#### Zu Z 10 (§ 9):

Da eine Landespolizeidirektion auch nur für Teile eines Gemeindegebietes auch Sicherheitsbehörde erster Instanz sein kann und dies in § 8 Z 13 auch vorgesehen ist, sollte es in § 9 Abs. 1 lauten: „Außerhalb der Gemeinde Wien und des Gebietes jener Gemeinden, in dem eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde

erster Instanz ist, ...“. Die Wortfolge „der Gemeinde Wien und“ könnte auch entfallen, da auch für Wien gilt, dass die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

Auch wenn durch die vorgeschlagenen Art. 1 Z 4 (Art. 78c B-VG) angeordnet wird, dass für Wien die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird angeregt, in der Aufzählung des § 8 auch Wien anzuführen (vgl. auch § 1 Z 13 der Bundespolizeidirektionen-Verordnung).

#### Zu Z 20 (§ 14a Z 2):

Z 2 sollte lauten: „2. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz und“.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005):

##### Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Fremdenpolizeigesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011 geändert wurde.

#### Zu Z 2 (§ 126 Abs. 10):

§ 126 Abs. 10 ist als „Verfassungsbestimmung“ zu bezeichnen (LRL 51).

#### Zu Art. 4 (Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes [FVG]) und Art. 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung):

Die Angabe der Abkürzung des geänderten Gesetzes „(FVG)“ im Titel kann entfallen.

Die Anordnung der Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes ist nicht kursiv zu formatieren. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung. Die Aufhebungsanordnung sollte jeweils lauten: „... tritt mit Ablauf des 31. August 2012 außer Kraft.“

#### Zu Art. 6 (Anpassungsbestimmungen):

Allgemeine Anpassungsbestimmungen sollten vermieden werden (vgl. sinngemäß LRL 73). Sollte an der vorgeschlagenen Rechtstechnik festgehalten werden, wird folgendes angeregt:

In Abs. 1 und 2 ist unklar, warum zwischen „Begriff“ und „Wort“ unterschieden wird; eine Vereinheitlichung sollte vorgenommen werden. Die ersetzten und ersetzenden Begriffe sollten jeweils unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Es sollten weitere generelle Ersetzungen von Begriffen in Bundesgesetzen vorgenommen werden:

- Ersetzung der Begriffe „Gendarmeriedienststelle“ bzw. „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ durch den Begriff „Polizeidienststelle“ samt den allenfalls erforderlichen grammatikalischen Anpassungen (zB sollte es im § 3 Abs. 3 Z 4 RGG statt „einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Polizei- oder einer Gendarmeriedienststelle“ richtig „einer Bezirksverwaltungsbehörde oder einer Polizeidienststelle“ lauten);
- Ersetzung des Begriffes „Bundespolizeidirektion“ und des Begriffes „Bundespolizeibehörde“ (in der jeweiligen grammatikalischen Form etc.) in Bundesgesetzen durch den Begriff „Landespolizeidirektion“ (in der jeweiligen grammatikalischen Form etc.);
- Ersetzung bzw. Aufhebung des Begriffes „Landespolizeikommandos“.

Es sollte überprüft werden, nicht eine dem Art. 5 Abs. 4 der SPG-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 151/2004, vergleichbare Anpassungsbestimmung erforderlich ist (vgl. zB § 41 Abs. 2 ÄrzteG 1998).

In Abs. 3 sollte die richtige Schreibweise verwendet werden („Inkrafttreten“).

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über

einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regel:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Besteht – wie dies teilweise bei dem vorliegenden Entwurf der Fall ist – zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass eine Textgegenüberstellung zur Änderung des Fremdenpolizeigesetzes fehlt.

Zum Layout:

Der Entwurf sollte hinsichtlich der verwendeten Formatvorlagen auf die Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>2</sup>) überprüft werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.


31. Jänner 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>1</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

<sup>2</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

|   |  |   |
|---|--|---|
| Signaturwert  | B2GG2Fjmtwx4m1q1pOp2HjAiZJ/VIJ9+bwIKbFDKtlxb8gNMZ3aBFysWSgKaN8y1hpN<br>UCLMo4cv4KpbKjZUtqJqlx4Oj+CscvQPFnNisrZdGtdKHI6Gb+u1Cxqv3GPiX1zdVh<br>jMIQ2AgcPVvmMfmclACrAwzvSd6j7PU1wJWU8=  |   |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,<br>O=Bundeskanzleramt,C=AT   |
|   | Datum/Zeit-UTC   | 2012-01-31T09:53:11+01:00   |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-<br>light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im<br>elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 294811  |
|   | Methode  | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0  |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |   |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a> |   |